

Errichtungsausschuss Pflegekammer Nordrhein-Westfalen
Zeppenheimer Weg 16, 40489 Düsseldorf

An die/den Personalverantwortliche/n

Ihr Kontakt: Sophie Hülsmann

Telefon 0211 822089-0

E-Mail arbeitgeber@pflegekammer-nrw.de

Datum 01.07.2021

Aufforderung zur Übermittlung der Daten der beschäftigten Pflegefachpersonen

Portal zur Dateneinreichung unter: <https://pflegekammer-nrw.de/arbeitgeber>

Ihre Organisations-Nr.:

Ihr Passwort: (bitte Groß-/Kleinschreibung beachten)

Bitte ändern Sie ihr Passwort nach der ersten Eingabe und hinterlegen Sie im Portal Ihre Kontaktdaten.

**Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte/r Personalverantwortliche/r**

am 14. Juli 2020 ist die Novellierung des Heilberufsgesetzes Nordrhein-Westfalen (HeilBerG) in Kraft getreten. Demnach wird im Land Nordrhein-Westfalen¹ als berufliche Vertretung der Pflegefachberufe die Pflegekammer errichtet.

Bevor wir zu unserem eigentlichen Anliegen kommen, möchten wir uns gerne bei Ihnen vorstellen. Wir sind der Errichtungsausschuss der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen.

Wir sind aktuell 38 Pflegefachpersonen, die am 21. September 2020 vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen (MAGS) bestellt wurden. Unser gesetzlicher Auftrag gemäß § 115 HeilBerG ist die Errichtung der Pflegekammer bis zum 31. März 2022. Teil dieses Auftrages ist es, die erste Wahl zur Kammerversammlung im April 2022 durchzuführen. Mit dieser Wahl haben die Pflegefachpersonen in Nordrhein-Westfalen erstmals ein demokratisch gewähltes Organ (= Parlament), welches die Pflegenden in Angelegenheiten der Berufsausübung gesetzlich vertritt.

**Der Errichtungsausschuss
stellt sich vor**

**Unser
gesetzlicher Auftrag
Gem. § 115 HeilBerG**

¹ Inkrafttreten des Gesetzes zur Errichtung der Pflegekammer / GV. NRW. Ausgabe 2020 Nr. 29 vom 13.7.2020

Neben den anderen Heilberufskammern, wie zum Beispiel der Ärzte- oder Apothekerkammer, existiert damit auch für die Pflegefachberufe eine eigene Landesvertretung.

Gemäß § 2 Absatz 1 HeilBerG sind Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Altenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger, Krankenschwestern und Krankenpfleger sowie Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger (Pflegefachpersonen) verpflichtend Mitglied der Pflegekammer.

Dieses gilt für alle Pflegefachpersonen, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Für die erforderliche Erstregistrierung ruft der Vorstand des Errichtungsausschusses Pflegekammer Nordrhein-Westfalen Sie als Arbeitgeber gemäß § 117 Absatz 1 HeilBerG auf, die für die Registrierung notwendigen Daten aller bei Ihnen tätigen oder eine Tätigkeit aufnehmenden Pflegefachpersonen an ihn weiterzuleiten.

Pflegefachpersonen sind Berufstätige, die über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 Pflegeberufsgesetz (PflBG), § 1 Absatz 1 Krankenpflegegesetz (KrPflG) oder § 1 Altenpflegegesetz (AltPflG) verfügen, also Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Altenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger sowie Krankenschwestern und Krankenpfleger und Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger (Pflegefachpersonen).²

Die Aufforderung zur Meldung oben genannter Personen, zu der Sie als Arbeitgeber verpflichtet sind, kann nach § 117 Abs. 1 Satz 5 HeilBerG durch die Pflegekammer mehrfach bis zum 31.12.2025 erfolgen.

Bitte übermitteln Sie **innerhalb eines Monats** nach Erhalt dieses Schreibens die folgenden Daten gemäß § 5 Abs. 2 HeilBerG aller bei Ihnen tätigen oder eine Tätigkeit aufnehmenden Pflegefachpersonen mit einer Berufserlaubnis nach § 1 Absatz 1 Pflegeberufsgesetz (PflBG), § 1 Absatz 1 Krankenpflegegesetz (KrPflG) oder § 1 Altenpflegegesetz (AltPflG):

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Geschlecht,
4. Geburtsdatum,
5. Dienst- und Privatanschrift sowie, sofern vorhanden, die dienstliche E-Mail-Adresse und Telefonnummer,
6. Berufsbezeichnung nach § 1 Nummer 3 HeilBerG.

² Bei allen in diesen Anschreiben verwendeten Bezeichnungen von Personen sind grundsätzlich alle Geschlechtsidentitäten (m / w / d) gemeint.

**Pflegefachpersonen
melden**

**Alle Pflegefach-
personen, die in
NRW arbeiten und /
oder wohnen**

**Meldepflicht
ist gesetzlich
festgeschrieben**

**Unterstützen Sie uns
und melden Sie
die Daten gleich**

**Nur um diese
Angaben geht es**

Wir weisen der Vollständigkeit halber auf Ihre Mitwirkungspflicht gemäß § 117 Abs. 1 S. 4, § 58 HeilBerG hin.

Sollten Sie für die Übermittlung der geforderten Daten Ihrer Beschäftigten nicht der/die richtige Ansprechpartner/in sein, so bitten wir Sie, das Schreiben dem/der Ansprechpartner/in umgehend weiterzuleiten und/oder uns die Kontaktdaten mitzuteilen.

Die Gewährleistung des Datenschutzes ist uns ein hohes Anliegen. Aus diesem Grund stellen wir Ihnen auf unserer Homepage unter www.pflegekammer-nrw.de/arbeitgeber zur Übermittlung der Daten ein digitales, verschlüsseltes Internetportal zur Verfügung. Im Portal zur Datenübermittlung können Sie sich mit der von uns vergebenen Organisations-Nr. und Ihrem von uns zugeteilten Passwort (beides siehe im Betreff) anmelden. Hier können Sie die Daten Ihrer Mitarbeiter/innen in einer CSV-Datei-Vorlage hochladen. Sollten Ihnen mehrere Zugangsdaten vorliegen, können Sie sich mit den Zugangsdaten der Hauptbetriebsstätte einloggen und den Datenimport für mehrere Betriebsstätten durchführen. **Eine detaillierte Anleitung zum Datenimport finden Sie auf unserer Homepage unter www.pflegekammer-nrw.de/arbeitgeber. Bitte befolgen Sie die dort angegebenen Arbeitsschritte. Bitte nutzen Sie ausschließlich die zur Übermittlung der Daten erstellte CSV-Vorlage sowie den vorgesehenen Übermittlungsweg zur verschlüsselten Datenübergabe.**

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten dient ausschließlich dem Zweck, die Mitglieder der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen zu registrieren. Bitte beachten Sie unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten daher, dass Sie lediglich die vorbenannten Angaben des vorbeschriebenen Personenkreises bei uns melden. Die Übermittlung von Daten sonstiger Arbeitnehmer/innen, die nicht der Pflichtmitgliedschaft der Pflegekammer unterliegen, sind nicht von der gesetzlichen Grundlage des HeilBerG gedeckt, sodass Sie sich in diesen Fällen gegenüber den Betroffenen schadensersatzpflichtig machen könnten.

Wir wissen, dass Sie besonders in Bezug auf den Datenschutz sehr sorgfältig die Richtigkeit dieser Aufforderung prüfen wollen. Zu Ihrer Sicherheit, dass Sie in diesem Fall einer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen, haben wir für Sie bezüglich des Datenschutzes eine detaillierte Beschreibung der Datenschutzerklärung über die Erhebung der Daten zur Mitgliedererfassung nach HeilBerG NRW auf unserer Homepage unter www.pflegekammer-nrw.de bereitgestellt.

Wir bitten Sie, entsprechend § 117 Abs. 1 Satz 2 HeilBerG, alle bei Ihnen tätigen oder eine Tätigkeit aufnehmenden Pflegefachpersonen über die an uns übermittelten Daten in Kenntnis zu setzen. Dazu haben wir für Ihre Mitarbeiter/innen ein Informationsblatt beigefügt, das Sie gerne vervielfältigen und verteilen können. In einem weiteren Schritt werden wir die Mitglieder direkt kontaktieren, um die Registrierung abzuschließen.

Weitere Informationen zur Pflegekammer Nordrhein-Westfalen entnehmen Sie unserer Homepage www.pflegekammer-nrw.de. Dort haben wir eine **Liste mit häufig gestellten Fragen (FAQ) in der Rubrik „Arbeitgeber“** hinterlegt sowie

Ansprechpartner

Wir haben alles für Sie vorbereitet:

- www.pflegekammer-nrw.de/arbeitgeber aufrufen
- die Meldedaten in die CSV-Datei einfügen
- im verschlüsselten Portal hochladen – fertig

Wichtig: Einhaltung des Datenschutzes gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Darum: informieren Sie Ihre Mitarbeitenden

Noch Fragen? Wir sind für Sie da. Bitte kommen Sie auf uns zu.

Seite 3 von 4



Termine für unsere Veranstaltungsreihe der Arbeitgeberdialoge. Hier stehen wir für Sie im direkten Austausch für Fragen rund um die Meldung der Pflegefachpersonen zur Verfügung.

Gerne bieten wir für Sie und die Pflegefachpersonen Ihrer Einrichtung Informationsveranstaltungen bzgl. der Arbeit der Pflegekammer an. Diese bieten wir sowohl persönlich als auch virtuell an. Wünschen Sie einen persönlichen Kontakt, besuchen wir Sie gerne in Ihrer Einrichtung, sofern die pandemische Lage dies zulässt. Anmeldungen für Informationsveranstaltungen nehmen wir gerne unter info@pflegekammer-nrw.de entgegen.

Für Nachfragen und Anmerkungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung und unterstützen Sie bei der Umsetzung. Kommen Sie auf uns zu! Sie erreichen uns unter den angegebenen Kontaktdaten.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.
Bleiben Sie gesund.
Mit freundlichen Grüßen

Sandra Postel
Vorsitzende Errichtungsausschuss
Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

Informationsveranstaltungen

Anlagen

Anlage 1 Informationsblatt für Mitarbeiter/innen zur Datenübermittlung

Errichtungsausschuss Pflegekammer Nordrhein-Westfalen
Zeppenheimer Weg 16, 40489 Düsseldorf

An alle Pflegefachpersonen,
die im Land Nordrhein-Westfalen
ihren Beruf ausüben oder,
falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen
Aufenthalt haben

Informationsschreiben der Pflegekammer NRW für Mitarbeiter/innen zur Datenübermittlung

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

Sie fragen sich vielleicht, warum Ihr Arbeitgeber Ihnen ein Schreiben übergibt, in dem der Errichtungsausschuss der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen im Absender steht.

Möglicherweise fragen Sie sich auch, was ist die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen eigentlich ist?

Gerne beantworten wir Ihnen Ihre Fragen. Bitte nehmen Sie sich fünf Minuten Zeit, um dieses Schreiben zu lesen.

Wer sind wir?

Wir sind der Errichtungsausschuss der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen. Das sind 38 Pflegefachpersonen, die am 21. September 2020 vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen (MAGS) bestellt wurden, um die Pflegekammer zu errichten.

Das Ziel ist es, die politische Mitsprache und Selbstverwaltung der Berufsgruppe der professionell Pflegenden zu stärken. Dafür ist es notwendig, dass alle Pflegefachpersonen Mitglied der Pflegekammer werden und eine Stimme für die Belange der zu Pflegenden und der Pflegenden bilden.

Der Errichtungsausschuss folgt daher seinem gesetzlichen Auftrag, die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen zu errichten. Hierzu gehört auch die Registrierung aller Pflegefachpersonen, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen wird nach innen (z.B. Festlegung politischer oder pflegefachlicher Ziele) und außen (z.B. gegenüber Behörden, der Verwaltung, Politikern oder den Kostenträgern) durch die Mitglieder der zukünftigen Kammerversammlung vertreten.

Diese wird voraussichtlich um den Jahreswechsel 2021-22 durch alle registrierten Kammer-Mitglieder gewählt. Zudem kann sich jedes registrierte Kammer-Mitglied zur Wahl aufstellen lassen.

Wer ist der Absender?

Wer sind wir? Die PFLEGE

**Errichtungsausschuss der
Pflegekammer NRW und
sein gesetzlicher Auftrag
der Registrierung**

**Politische
Selbstbestimmung
durch die Wahl der
Kammerversammlung**

Damit ist sichergestellt, dass nur Personen aus dem Pflegeberuf gewählt werden können.

In Nordrhein-Westfalen gibt es weit mehr als 200.000 Pflegende, die in der Pflegekammer vereint sein werden. Das ist ein kraftvolles Netzwerk mit sehr großem politischem Gewicht.

Ihr Arbeitgeber wurde aufgefordert die Daten der beschäftigten Pflegefachpersonen, darunter auch Ihre Daten, an den Errichtungsausschuss zu melden.

Rechtsgrundlage dafür ist § 117 Absatz 1 Heilberufsgesetz HeilBerG.

Ihre Daten werden über ein geschütztes und verschlüsseltes System übermittelt, welches selbstverständlich alle Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erfüllt. Es handelt sich um folgende Daten:

1. Vor- und Familienname,
2. frühere Namen, Geschlecht, Geburtsdatum;
3. Dienst- und Privatanschrift, sofern vorhanden dienstliche E-Mail-Adresse und Telefonnummer,
4. Berufsbezeichnung nach § 1 Nummer 3 HeilBerG.

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten dient ausschließlich dem Zweck, Sie als Mitglied der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen zu registrieren. Detaillierte Informationen, was mit Ihren Daten passiert und warum Ihr Arbeitgeber Sie gemeldet hat, erhalten Sie in der Datenschutzerklärung über die Erhebung von Daten zur Mitgliedererfassung auf unserer Website www.pflegekammer-nrw.de/downloads.

Die DSGVO verpflichtet Ihren Arbeitgeber Ihnen zu melden, wann und an wen er Ihre Daten weitergibt. Durch die Aushändigung dieses Schreibens an Sie kommt er dieser Verpflichtung nach.

Sobald uns Ihre Daten durch Ihren Arbeitgeber gemeldet wurden, werden Sie von uns, dem Errichtungsausschuss der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen, angeschrieben. In diesem Schreiben informieren wir Sie ausführlich über die Pflegekammer NRW und die Schritte Ihrer abschließenden Registrierung. Eine Registrierung wird sowohl online über unsere Internetseite www.pflegekammer-nrw.de als auch postalisch möglich sein.

Das Heilberufsgesetz Nordrhein-Westfalen (HeilBerG) hat für die Errichtung der Pflegekammer einschließlich der Registrierung der etwa 200.000 Pflegefachpersonen und der Durchführung der Wahl zur Kammerversammlung einen Zeitraum bis zum 31. März 2022 festgelegt.

**Pflegekammer als
Netzwerk**

**Meldung durch den
Arbeitgeber**

**Einhaltung des
Datenschutzes**

**Informationspflicht des
Arbeitgebers**

**Abschließen der
Registrierung**

**Errichtung der
Pflegekammer bis März
2022**

Wir werden Sie über den Aufbau und die Wahl zur Kammerversammlung informieren und Sie unterstützen, wo immer es geht.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.
Bleiben Sie gesund.
Mit freundlichen Grüßen



Sandra Postel
Vorsitzende Errichtungsausschuss
Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

Wir melden uns bei Ihnen!